

Allgemeine Mietbedingungen für Musikproben im GALOTTI

GALOTTI, Hohlstrasse 290, 8004 Zürich, info@galotti.ch, Tel. 044 552 67 50 (nachfolgend «die Vermieterin» genannt). Die nachfolgenden Mietbedingungen sind integraler Bestandteil des Mietvertrags, welcher das Mietverhältnis im Detail regelt. Die Räumlichkeiten von GALOTTI können in erster Linie für Proben sowie für private, geschlossene Veranstaltungen sowie für Konzerte gemietet werden.

2. Vertragsverantwortung

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschliesslich der vertragsunterzeichnenden Person übertragen (nachfolgend «der*die Mieter*in» genannt), welche sich auch als verantwortliche Person zeichnet. Vertragsweitergabe an Dritte ist untersagt. Die Vermieterin behält sich vor, das Mietverhältnis kurzfristig und ohne Haftung (gemäss Ziffer 6) zu kündigen, wenn bei Vertragsabschluss unwahre Angaben gemacht wurden.

3. Inkrafttreten des Vertrages, Depot

Nach dem Zahlungseingang des vereinbarten Mietbetrages tritt der Mietvertrag in Kraft. Die Vermieterin behält sich vor, ein Depot in der Höhe der Miete zu verlangen. Das Depot wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückerstattet.

4. Speisen und Getränke

Wer Getränke von GALOTTI konsumiert, entrichtet bitte den an der Bar angeschlagenen Preis in die Barkasse oder per TWINT. Zwischenverpflegungen bringt der Mieter bzw. die Mieterin selber mit. Abfall und Leergut entsorgt der bzw. die Mieter*in.

5. Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrags seitens Mieter*in hat schriftlich zu erfolgen und ist bis 15 Tage vor Veranstaltungsdatum unentgeltlich möglich. Bei einer späteren Auflösung des Vertrags durch den*die Mieter*in werden 20% der vereinbarten Mietkosten in Rechnung gestellt.

6. Haftung für vereinbarte Termine

Sollten die Räumlichkeiten durch unvorhergesehene Einwirkungen (übergeordnete Gewalt) unbenutzbar werden, besteht keine Haftung seitens der Vermieterin.

7. Sorgfaltspflicht, Versicherung

Für alle im Rahmen der Vermietung verursachten Schäden und Folgeschäden (Sachschäden aller Art inkl. Schlüssel, Diebstahl, Lärmklagen, Bussen, Sprayereien, etc.) ist der*die Mieter*in haftbar. Die Versicherung ist Sache der Mieterin bzw. des Mieters.

8. Schlüssel

Der*die Mieter*in erhält für die Dauer des Anlasses einen Code für den Schlüsseltresor. Der Schlüssel ist nach jedem einzelnen Probetermin im Schlüsseltresor zu hinterlegen.

9. Aufräumen, Entsorgen

Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung des Anlasses aufzuräumen und zu reinigen. Mobiliar und Material müssen wieder an ihren Ursprungsort gestellt werden. Der gesamte Abfall und das Leergut müssen selber mitgenommen und entsorgt werden.

10. Fluchtwege

Die Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten und dürfen auch nicht temporär mit Gegenständen oder Möbeln verstellt werden.

12. Lärmemissionen

Ausserhalb des Gebäudes darf keine Musik (ab)gespielt werden. Es ist der Vermieterin vorbehalten, bei Verletzung der Lärmvorschrift eine Veranstaltung abubrechen und die Stromzufuhr zu unterbrechen.

13. Rauchen, Drogen

Die Konsumation von illegalen Drogen ist im Mietobjekt untersagt, das Rauchen im ganzen Gebäude verboten. Die Kontrollpflicht unterliegt dem*der Mieter*in.